



SATZUNG

des Förderkreises der Peter-Josef-Briefs-Schule für Körperbehinderte im Antoniushaus Hochheim e.V.

vom 9.Juni 1978 in der zuletzt am 12.11.2015 geänderten Fassung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Förderkreis der Peter-Josef-Briefs-Schule für Körperbehinderte im Antoniushaus Hochheim e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Hochheim/M.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für die Schüler der Schule für Körperbehinderte im Antoniushaus Hochheim (Schulträger Josefs-Gesellschaft e.V. Köln) bedeuten. Insbesondere sollten Mittel beschafft und der Schule zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzen

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgabe erhält der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Geld- und Sachzuwendungen
- c) Subventionen
- d) sonstige Zuwendungen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede Einzelperson oder Organisation kann Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die jederzeit möglich ist,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den innerhalb von 14 Tagen Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 15,- €/Jahr.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung des Vereins nach außen

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einen Nachfolger.
3. Entscheidungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
4. Zur Vertretung des Vereins nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter berechtigt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einberufen. Die Einberufung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies wünschen und beim Vorstand schriftlich beantragen. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme des Geschäftsberichts und die Abstimmung über sonstige Anträge.
2. Alle Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb einer Frist von vier Wochen, vorzugsweise per Email, zuzustellen.

§ 7 Vereinsvermögen

Der Vorstand insgesamt verwaltet das Vereinsvermögen. Angeschaffte Gegenstände werden Eigentum des Vereins. Bei laufenden Geschäften bis zu einer Höhe von 1000,- € bedarf es der Zustimmung des ersten oder zweiten Vorsitzenden sowie des Kassenwartes. Der Kassenwart ist verpflichtet am Ende des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und auf der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen. Die Kassenführung wird vorher von einer neutralen Person überprüft.

§ 8 Wahlordnung

1. Ein Mitglied wird von der Mitgliederversammlung durch Akklamation zum Wahlleiter berufen. Ihn unterstützen zwei Wahlhelfer. Wahlleiter und Wahlhelfer sind nicht wählbar.
2. Wahlberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.
3. Wahl des Vorstandes: Nach Nominierung der Kandidaten durch die Mitgliederversammlung werden der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenwart in getrennten Wahlgängen geheim mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wiederholung der Wahl erforderlich. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so kann wenn kein Widerspruch eingelegt wird, die Abstimmung durch Akklamation erfolgen. Erhebt ein Drittel der Stimmberechtigten Widerspruch, muss die Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt werden.
4. Das Wahlprotokoll führt der bisherige Schriftführer, im Fall seiner Verhinderung der Wahlleiter.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Josefs-Gesellschaft e.V. Köln zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 9.Juni 1978 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.